J.publ.G.
90
12

…ubl G. 90 n [illegible]

7.
ad Rel. vom 5. Aug. 1795. N. 85.

Beyträge
zu der
Erläuterung
des
dritten und vierten Paragraphs
des
ersten Artikels
der
kaiserlichen Wahlkapitulation.

1795.

Quod cum ſalutis communis atque imperii, tum ipſius hominis cauſa velle et optare debetis.

Cicero pro lege Manilia cap. 16.

Bayeriſche
Staatsbibliothek
München

Statt Vorberichts.

Noch keine Gesetzgebung scheint bis jetzt die Gesichtspunkte des Schutzes, welchen der Staat seinen Gemüthskranken und unter Curatel gesetzten Bürgern schuldig ist, in ihre Verfügungen aufgenommen, und diesen Stoff ganz nach Bedürfniß entwickelt zu haben.

Erfüllung dieses noch unbefriedigten und doch so wichtigen Bedürfnisses für die Menschheit, ist Beförderung des Guten; und dieser seyen folgende Ideen gewidmet.

> Chr. von Benzel über die Rechte der Wahnsinnigen. In dem neunten Stück des neuen deutschen Merkurs vom Jahre 1794. Seite 70.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Regierungsentsetzung, und zwey in der Erläuterung unberührt gelassene Fälle derselben.

Zweytes Kapitel.

Die Verordnung in dem 3ten und 4ten Paragraph 1sten Artickel der kaiserlichen Wahlkapitulation begreift auch diese zwey Fälle unter sich, und wird auf sie angewendet. Noch ein dritter Fall remissive.

Drittes Kapitel.

Nothwendigkeit der Trennung der Tutel über die Person eines Gemüthskranken großjährigen Reichsstandes von der dem nächsten Agnaten zufallenden interimistischen Regierung und Landesadministration.

Viertes Kapitel.

Unmasgeblicher Vorschlag zu Fassung eines zweckmäßigen und bestimmten Reichsschlusses hierüber.

Beschluß.

Er=

Erstes Kapitel.

Von Regierungsentsetzung und zwey in der Erläuterung unberührt gelassenen Fällen derselben.

* * *

Effectus principaliter semper attenditur et in omnibus consideratur, non modus aut denominatio. Per notoria juris.

§. 1.

Regierungsentsetzung oder Suspendirung ist ein allgemeiner Ausdruck, und bedeutet den Verlust des Rechts zu regieren.

So bald und so oft dem der bisher Regent war, oder in dem gegenwärtigen Augenblickes werden sollte, das Recht selbst zu regieren, das ist, dabey nach eignen Einsichten und Entschließungen zu handeln, entzogen, und einem dritten auf kurz oder lang oder für immer gegeben wird; so bald und so oft tritt der Fall einer Regierungsentsetzung oder Suspendirung unwidersprechlich ein.

§. 2.

§. 2.

Ob sie mit oder ohne und wider Recht, auf diese oder jene Weise, unter diesem oder jenen Namen und Vorwand — denn es kommt hier nicht auf den Namen, sondern auf die Sache an — auch zu welcher Zeit und aus welchen Ursachen sie geschehen, und ob ihre Dauer kurz oder lang sey; dieß alles macht in dem obigen allgemeinen Begriff und in dem Wesen der damit bezeichneten Sache keine Aenderung. Der Verlust des Rechts zu regieren bleibt aller ausserwesentlichen oder zufälligen Modifikationen ungeachtet immer das was er ist, Beraubung der Regierung, Regierungsentsetzung.

§. 3.

Sey es immerhin Curatel oder Reichsacht, oder eine andere Verfügung, durch welche das Recht der Selbst- und Alleinregierung auf beständig oder auf eine Zeitlang verlohren geht; sey die Ursache davon wahre und wirkliche oder nur vorgebliche Gemüthskrankheit, oder Imbecillität, oder sonst wo herrührende Regierungsunfähigkeit; sey sie Verschwendung der Landeseinkünfte, Misbrauch der Landeshoheit, Empörung und Reichsfriedensbruch; geschehe die Regierungsentsetzung aus einer erst jetzt eingetretenen Ursache, oder sey sie Folge einer schon

vor=

vorhergegangenen fortdaurenden Verfügung, sey sie provisorisch und einsweilig, oder fortwährend und beständig; so kann und wird doch niemand läugnen, daß aller dieser Zufälligkeiten und das Wesentliche der Sache nicht aufhebenden Modifikationen ungeachtet, die Sache selbst, nämlich Verlust des Rechts zu regieren, oder Regierungsentsetzung in jedem dieser Fälle vorhanden sey.

§. 4.

Nicht nur der großjährige Reichsstand, welcher die Regierung seiner Lande bereits angetreten hatte, als er derselben durch Anordnung einer Curatel verlustig ward, ist dadurch seiner Regierung entsetzt, sondern auch derjenige, welchem während der Dauer einer über ihn bestellten Curatel ein Reichsland zufällt, zu dessen Regierung er wegen dieser Curatel nicht selbst gelangen kann, indem er des Rechts dazu für jetzt unfähig ist.

Und dieß wäre dann der erste Fall, welcher in der auf dem Titelblatt bemerkten Erläuterung nicht berührt worden.

§. 5.

Der zweyte Fall biethet sich dar: Wenn einem Reichsstand nach erfolgter Wiedergenesung (1) von einer Gemüthskrankheit, die ihn unter agnatische Curatel gebracht hatte, dieselbe nicht wieder abgenommen und er zur Wiederantretung der vorhin geführten Landesregierung nicht wieder zugelassen werden will.

Denn da nach bekannten Rechten (2) der von seiner vorherigen Gemüthskrankheit wieder hergestellte

(1) Man sagt Wiedergenesung oder Wiederherstellung der vorigen Gesundheit; wovon jeweilige Nachlassung einer nicht gehobenen, sondern immer wieder zurückkommenden Gemüthskrankheit, oder die sogenannte dilucida intervalla sehr verschieden sind. Vid. Thomasii Diss. de praesumtione furoris atque dementiae. §. 7. 13. et 31.

(2) Finitur furiosi cura in totum ex parte personae curandae sublato illo defectu accidentali l. 6. pr. ff. de curat. furios; et taliter quidem, ut ipso jure statim e curatoris sui potestate liberetur, quamprimum resipuerit, nec ulla magistratus sententia declaratoria opus sit, cum ipse perveniat jure sic disponente in suam tutelam ac potestatem l. 5. pr. ff. juncto §. 2. de Legatis 3, non secus ac ipsi pupilli vel minores lapsu temporis. Frommann

stellte Pflegbefohlne von dem Augenblick solcher Wiederherstellung der Curatel entlediget wird, und in alle seine vorigen Rechte und deren freye Ausübung sofort ipso jure wieder eintreten soll; so ist die anmasliche und zudringliche Fortführung einer so erloschenen Curatel über einen wiedergenesenen großjährigen Reichsstand, eine Ausschließung desselben von der ihm wieder zugefallenen Regierung und Landesadministration, mithin eine wahre und wirkliche höchstungerechte und spoliative Regierungsentsetzung.

Zwey=

mann de jur. furios. sing. th. 23. Conf. Müller ad Struv. Exercitat. 31. §. 92. nota (x).

Et dum furiosus, sanitate recepta, non amplius est sub cura, ipso jure nunc exercitium jurium sibi competentium quod hactenus per furorem suspensum fuerat, recipit. Müller ad Struv. in nota cit. ibi V.

Zweytes Kapitel.

Die Verordnung in dem 3ten und 4ten Paragraph 1sten Artickel der kaiserlichen Wahlkapitulation begreift auch diese zwey Fälle unter sich, und wird auf sie angewendet. Noch ein dritter Fall remissive.

* * *

Bonum publicum insigne rapit ad se casus omissos. Quamobrem quando lex aliqua Reipublicae commoda notabiliter et majorem in modum intuetur et procurat, interpretatio ejus extensiva esto et amplians. Ac proclivis esse debet extensio legis ad casus post natos, qui in rerum natura non fuerunt tempore legis latae. Ubi enim casus exprimi non poterat, quia tunc nullus erat, casus omissus habetur pro expresso, si similis fuerit ratio.

Fr. Baco de Verulamio de Augmentis Scientiarum Libro VIII. in Tractatu de justitia universali sive de fontibus Juris. Tit. 1. Aphorism. 12. et 20.

§. 6.

In der kaiserlichen Wahlkapitulation kommen zwo Stellen vor, welche sich auf die hier vorliegende Materie beziehen.

Die

Die erste in dem 4ten §. des 1sten Artickels verbunden mit dem unmittelbar vorhergehendem 3ten §. desselben Artickels handelt von Regierungsentsetzung überhaupt, und verordnet: daß kein großjähriger Reichsstand ohne reichstägliche Bewilligung weder provisorie noch in contumaciam noch auf irgend einige andere Weise seiner Regierung entsetzt, oder davon suspendirt werden soll.

Die zwote in Articulo 20. §.2. betrifft den nämlichen Gegenstand, in so ferne eine Regierungsentsetzung die Folge der Reichsacht ist, und wiederholt mit wenigen Zusätzen dieselbe Verordnung.

§. 7.

Diese Wiederholung des Verboths der Regierungsentsetzung ohne Vorwissen Rath und Bewilligung des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, zeigt den ernstlichen Willen der hohen Paciscenten der kaiserlichen Wahlkapitulation, daß ihr darunter in keinem Fall, er habe Namen, wie er wolle, entgegen gehandelt werden soll. Und der Geist, der Zweck und die Veranlassung dieser Gesetzgebung (3) läßt keinen Zweifel übrig,

(3) Man lese hierüber die Erläuterung in dem §. 2. und folgenden.

rig, daß dadurch allen willkührlichen Regierungsentsetzungen deutscher Reichsstände, von welcher Art sie auch seyn, unter welchem Vorwand, aus welchen Ursachen und auf welche Weise directe oder indirecte sie auch von den Reichsgerichten geschehen möchten, ein für allemal vorgebogen, und die Erkänntniß darüber dem billigen Ermessen ihrer Reichsmitstände und Mitgenossen (Judicio Parium) überlassen werden sollen.

§. 8.

In der Erläuterung ꝛc. ist mit klaren und unwidersprechlichen Gründen gezeigt: Daß unter der allgemeinen Verordnung des 3ten und 4ten Paragraphs des ersten Artickels der kaiserlichen Wahlkapitulation auch der Blödsinn oder die Imbecillität eines Reichsstands, und das den höchsten Reichsgerichten in solchen Fällen zustehende Recht obervormundschaftlicher Verfügung mitbegriffen ist, und daß daher über das Daseyn des angeblichen Wahn- oder Blödsinns, wegen der damit verbundenen Suspendirung der Reichsstandschaft und Regierungsentsetzung, die Genehmigung sämmtlicher Reichsstände vorher erfolgt seyn müsse, ehe die obervormundschaftlichen Verfügungen der höchsten Reichsgerichte eintreten können; und daß das

näm-

nämliche auch dann noch Statt haben müsse, wenn gleich der Wahnsinn eines Reichsstands offenbar notorisch, und reichskündig wäre.

§. 9.

Die gegenwärtige Abhandlung schränkt sich daher bloß auf die in gemeldter Erläuterung übergangene Untersuchung der Fragen ein:

In wie ferne die besagte Stelle der kaiserlichen Wahlkapitulation auch auf die oben §.4. und 5. berührte zwey Fälle anwendbar sey?

Und was in Rücksicht auf sie etwa noch weiter verordnet werden könnte und müßte, um den gemeinnützigen Zweck dieses heilsamen Gesetzes ganz zu erreichen?

§. 10.

Der erste von jenen zwey Fällen existiret, wann eine großjährige Standesperson aus einem deutschen reichsständischen Hause zu einer Zeit, wo sie noch kein Land zu regieren hatte, von einem der höchsten Reichsgerichte unter agnatische Curatel gesetzt worden ist, und ihr in der Folge ein Reichsland zufällt, zu dessen Regierung sie, wegen der schon vorhin über sie angeordneten Curatel nicht gelangen kann.

§. 11.

Man kann in diesem Falle nicht behaupten, daß das Reichsgericht, welches die Curatel verordnet hat, schuldig gewesen sey, die reichstägliche Genehmigung dazu vorher einzuholen.

Denn zur Zeit der Curatelanordnung hatte der Curandus noch kein Reichsland zu regieren, und befand sich also damals noch nicht in dem Fall, einer möglichen Regierungsentsetzung, von welcher die kaiserliche Wahlkapitulation in dem 3ten und 4ten Paragraph 1sten Artickel redet.

Man kann aber auch anderer Seits nicht in Abrede stellen, daß nach dem oben gegebenen richtigen Begriff eine Regierungsentsetzung ꝛc. in dem hier angenommenen Fall von der Zeit an wirklich vorwalte, wo der unter Curatel gesetzten Standesperson ein Reichsland zufiel, und so die über sie verhängte Curatel die Ursache des Regierungsverlusts über dasselbe ward.

Denn dazu hatten die Reichsstände ihre Einwilligung nicht gegeben, wie doch nach Vorschrift der kaiserlichen Wahlkapitulation geschehen soll und muß. Diese Einwilligung muß also hier noch nachgeholt werden, wann anderst dem Geist und Zweck jener Gesetzgebung ein Genüge geschehen, und der Curandus der Regierung des ihm zugefallenen

Reichs-

Reichslandes nicht auf bloßes reichsgerichtliches Gutfinden entsetzt werden, sondern der Churfürsten, Fürsten und Stände Vorwissen, Rath und Bewilligung dazu vorhergehen soll.

Thun gleich die angeführten Stellen der Wahlkapitulation von diesem Fall keine Erwähnung; so ist er doch unter ihrer allgemeinen auf alle und jede Regierungsentsetzungen, Ausschließungen und provisorische Suspendirungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, gerichteten Verordnung miteinbegriffen (4), und ihre Absicht, die Reichsstände gegen alle Fälle dieser Art zu sichern, würde nicht erreicht werden, wenn man den hier gesetzten davon ausnehmen wollte.

§. 12.

(4) Lex enim generaliter et simpliciter seu indistincte loquens, generaliter est intelligenda, et ubi lex non distinguit; ibi nec nos distinguere debemus. Barbosae loci communes Jurisprud. Voc. lex. n. XXVIII. et XXIX.

Non solum autem lege contineri et approbari dicitur, quod verbis legis exprimitur; verum illud etiam, quod sententia et mente legis per certam rationem indicatur et eruitur juxta l. 6. §. 1. de V. S. item l. 12. 27. 29. et 30. ff. de LL.

Conf. etiam supra allegat. Fr. Baco de Verulamio.

§. 12.

Wie könnte und müßte aber die Anwendung der Kapitulationsstelle auf diesen Fall geschehen?

Ohne Zweifel so: daß das Reichsgericht, welches die Curatel angeordnet hatte, den Anfall des Reichslandes und desselben Regierung an den unter agnatischer Curatel stehenden Pflegbefohlnen dem Reich anzeigte, ihm die Lage und Beschaffenheit dieser Curatel zugleich mit einberichtete, und hierauf die reichstägliche Einwilligung und Entschließung abwartete: ob und wie sie fortdauern, oder was sonst verfügt werden solle.

§. 13.

Der Vermuthung für die Legalität der Reichsgerichte, und ihrem Ansehen geschehe darunter kein Abbruch, sie würde vielmehr durch die Beystimmung ihrer höchsten Constituenten noch erhöht, und die Gefahr mancher Hintergehungen damit verhindert, wann das gesammte Reich an einer so wichtigen, seine sämmtlichen Glieder so nahe angehenden Sache mit Antheil nimmt, in welcher sonst durch Eigennutz, oder Herrschsucht der Agnaten, oder durch andere unlautere Absichten der rechtschaffenste Richter irre geführt und zu übereilten und verkehrten Maasregeln verleitet werden kann, wie es in

den

den allerneuesten Zeiten an Beyspielen hieran nicht fehlt.

Die oftmals weite Entfernung des Aufenthaltorts der Person, von deren Bevormundung z. B. wegen angeblicher Imbecillität, oder von der Fortsetzung der über sie angeordneten Curatel wegen ihrer vorgeblich noch nicht erfolgten Wiedergenesung die Frage ist, setzt die Reichsgerichte nur allzuoft der Gefahr aus, durch unrichtige Berichte in Ansehung der wahren Beschaffenheit der Sache hintergangen zu werden. Diese Besorglichkeit fällt aber alsdann ganz weg, wann das gesammte Reich seine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand richtet, und sich der Untersuchung von der Sache wahren Beschaffenheit unterzieht.

So wenig daher die gesetzliche Verordnung, welche einen jeden Vormund und Curator zur Rechnungsablage verpflichtet, desselben rechtlich vermuthet werdenden Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit zum Abbruch gereicht, oder daraus gefolgert werden kann, daß durch Abforderung einer solchen Rechnung seiner Ehre und Ansehen zu nah getreten werde: Eben so wenig kann die Anwendung des 3ten und 4ten Paragraphs im ersten Artikel der kaiserlichen Wahlkapitulation auf den hier im Mittel liegenden Fall, der Ehre und dem Zutrauen der

höchsten Reichsgerichte nachtheilig seyn, oder als der ihnen schuldigen Achtung zu nahe tretend angesehen werden..

§. 14.

Nun zum zweyten Fall. Ein wegen Wahnsinn oder Raserey unter Curatel gesetzter großjähriger Reichsstand, ist von dieser unglücklichen Krankheit wieder hergestellt, und des Gebrauchs seines Verstandes wieder eben so mächtig, zur Selbst- und Alleinregierung seines Landes wieder eben so fähig, als er es vor seiner Krankheit war. Die Ursache, warum er unter Curatel gesetzt worden, ist nicht mehr vorhanden, mithin die Curatel ipso jure erloschen, und der Rücktritt zur Selbstthätigkeit und Selbstverwaltung, zum vollständigen Genuß der Freyheit, und zur Ausübung aller vorhin gehabten Rechte wieder frey und offen. Demungeachtet aber halten ihn Eigennutz und Cabale in den Fesseln der Curatel noch immer gefangen, und suchen ihn von der ihm wieder angefallenen Landesregierung zu entfernen, wo nicht gar davon für immer auszuschließen, und die bisher geführte interimistische Regierung und Landesverwaltung für sich zu behalten.

§. 15.

§. 15.

Ist ein solches Unternehmen auch eine Regierungsentsetzung? Begreift der dritte und vierte Paragraph des ersten Artikels der kaiserlichen Wahlkapitulation dasselbe auch unter sich, und kann sie darauf angewendet werden? Ohne allen Zweifel.

Denn ob ein mit einer Imbecillität oder Gemüthskrankheit gar nicht behafteter großjähriger Reichsstand, bloß durch Trug und List seiner Diener und Agnaten unter Curatel gebracht, oder ob ein zwar gemüthskrank gewesener von dieser Krankheit aber wieder völlig hergestellter Stand des Reichs, dessen ungeachtet noch unter der Curatel gehalten, und so der Regierung seines Landes ebenfalls beraubt wird; dieß ist im Grunde einerley; und daher — hat auch die kaiserliche Wahlkapitulation auf beyde Fälle ihre vollkommene Anwendung, und kein Reichsgericht kann ohne vorherige Berichtserstattung an Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und von daher eingeholte Entschließung, darunter etwas für sich erkennen.

§. 16.

Arglist und Habsucht bey Privatpersonen oder Herrschsucht und Kabale bey Höfen können es dar-

auf anlegen, eine großjährige Person, die ihres Verstandes mächtig ist, und der bürgerlichen Freyheit und des Rechts der Selbstverwaltung des Ihrigen wie andere genießt, durch unwahre Vorspiegelung eines vorgeblichen Wahnsinns oder Imbecillität, unter ihre Curatel und Gewalt zu bringen.

§. 17.

Ihre Absicht kann auch dahin gehen: Eine wegen vorhin wirklich vorgewalteter Gemüthskrankheit schon angeordnete Curatel zur Ungebühr zu verlängern, und den derselben einmal unterworfenen Pflegbefohlnen, unerachtet er wieder genesen ist, dennoch unter ihr noch ferner zu behalten.

§. 18.

Der seiner Vernunft mächtige großjährige und bisher freye Mann, welchem so nachgestellt wird, fühlt den ganzen Werth der Freyheit, die er bisher genoß, und wird alle seine Thätigkeit, alle Kräfte und Mittel, die in seinem Vermögen stehen, aufbiethen, um sich bey derselben ferner zu behaupten, und den Fesseln zu entgehen, die Bosheit und Kabale ihm anlegen wollen.

Er steht in geselligen Verbindungen, hat Freunde und Bekannte, die sich seiner annehmen.

Er hat den Schutz der Gesetze auf seiner Seite, welche jeden Menschen so länge für vernünftig gehalten wissen wollen, bis das Gegentheil, nämlich Beraubung der Vernunft, Raserey oder Wahnsinn klar bewiesen ist (5), und so weiter.

§. 19.

Ganz anders verhält es sich aber mit demjenigen, welcher, nachdem ihn ein wirklicher Anfall von Manie oder Wahnsinn unter agnatische Curatel gebracht hat, durch die Stärke seiner körperlichen Konstitution von dieser Krankheit zwar wieder völlig genesen ist, dessen ungeachtet aber noch immer unter der Curatel gehalten wird, und ihrer entledigt zu werden vergeblich ringt.

Er stand nicht nur während seiner Krankheit, sondern auch nachdem es wieder besser mit ihm geworden, und er völlig genesen war, unter strenger Aufsicht und Bewachung, und ist der Freyheit, nach eigner Einsicht und Entschließung zu handeln, beraubt. Er gehe aus oder bleibe zu Haus, er schreibe, lese, oder thue was er wolle, so lassen ihn seine Wächter nicht ausser Augen. In allem hängt er von ihnen und von ihrer Willkühr ab, und

er

(5) Thomasius in seiner Dissertation de praesumtione furoris atque dementiae §. 11. 15. et seq.

er darf nichts vornehmen, was nicht mit den Absichten derer übereinkommt, die sie über ihn bestellten.

Es ist ihm daher auch unmöglich, seine Wiederherstellung gehörigen Orts anzuzeigen, und so die Aufhebung der Curatel zu bewirken.

Die lange Entbehrung des geselligen Umgangs, die Beraubung der natürlichen Freyheit, Zwang, und Unterwürfigkeit machen ihn menschenscheu, furchtsam (6), muthlos und erschlafen alle Thätigkeit, alle Spannkraft, die in seiner Seele lag.

So

(6) Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß der Wiedergenesene noch nicht ganz wiederhergestellt sey, sondern noch ein Ueberbleibsel von Wahn- oder Blödsinn in ihm verborgen liege. Denn zwischen Wahn- oder Blödsinn und Blödigkeit oder Furchtsamkeit ist ein großer und wesentlicher Unterschied, und überdem sind die Fälle äusserst selten, daß Raserey sich in Wahn- oder Blödsinn auflöse. Thomasius de praesumtione furoris atque dementiae §. 8. in fine. Der Rasende bleibt entweder rasend, oder er erhält den völligen Gebrauch seiner Verstandeskräfte wieder, wie sie vor dem Anfang der Krankheit waren. Man sagt mit gutem Vorbedacht: vor dem Anfang; nicht vor dem wirklichen Ausbruch der Raserey. Weil in der

Zwi-

So steht dieser Wiedergenesene von allen Menschen verlassen da, ist ein Gefangener seiner Curatoren, seiner Verwandten, seiner Diener, die sein Gut nutzen, und die durch seine Wiedergenesung erloschene Curatel fortsetzen, damit sie es noch ferner und wo möglich lebenslang nutzen können.

Er hat Niemand, der sich seiner annehmen, Niemand dem er sich sicher anvertrauen, von dem er Rath oder Beystand erwarten kann.

Vergeblich würde er sich an seine Curatoren wenden, denn eben sie sind es, welche bey der Verlängerung der Curatel die Befriedigung ihrer Haab- und Herrschsucht finden.

§. 20.

An Vorwänden dazu wird es ihnen nicht fehlen, und auch an Mitteln nicht, die Dienerschaft ihres

---

Zwischenzeit zwischen dem Anfang, wo die Krankheit schon in dem Blut ist, und dem wirklichen Ausbruch die Seele des Kranken sich gewöhnlich in einem überspannten oder exaltirten Zustand befindet, und so Verstandeskräfte äussert, welche bey dem Patienten vorhin, als er noch gesund und sein Blut noch ruhig war, nicht wahrzunehmen waren, mithin bey der Rückkehr der vorigen Gesundheit auch wieder verschwinden.

ihres Pflegbefohlnen durch Versprechungen und Belohnungen auf ihre Seite zu ziehen, und selbst die Rechtschaffenen durch Furcht und Drohungen dahin zu bringen, daß sie sich lieber leidend verhalten und stille Zuschauer abgeben, als es wagen wollen, sich der herrschenden Parthey zu widersetzen, und ein Opfer für ihren Herrn und für den Staat zu werden.

Die Reichsgerichte sind zu weit entfernt, als daß sie selbst an Ort und Stelle von dem Befinden des Curanden zuverläßige Nachricht einziehen könnten. Was die Curatel berichtet, das wird für wahr gehalten, und was sie unter den obigen Umständen berichten wird, das läßt sich leicht hinzudenken. Der Dienerschaft ist der Mund verschlossen. Die Curatel kann immer Unwahrheiten für Wahrheiten berichten, kann ihren wiedergenesenen Pflegbefohlnen für noch gemüthskrank oder noch nicht ganz hergestellt ausgeben, oder sagen, er sey noch besorglichen Rückfällen (Recidiven) ausgesetzt.

Das Reichsgericht wird ihr glauben, und der arme verlassene Curande wird hilflos bleiben;

Beyspiele hievon sind aus neuerer Zeit bekannt und reichskündig, und es würde überflüßig seyn, sie hier anzuführen, dem Welt- und Menschenkenner ist das Gesagte genug.

§. 21.

§. 21.

Wie soll es nun aber der arme Curande anfangen, um es dahin zu bringen, daß die reine unverfälschte Wahrheit von seiner Wiedergenesung und von der Rückkehr seiner vorigen Verstandeskräfte, bis zu dem höchsten Richter gelange, welcher bey dem Ausbruch seiner Gemüthskrankheit ihm zum Besten eine Curatel anordnete, die jetzt zu seinem Verderben misbraucht werden will?

Alle Wege, seine gerechte Klage hierüber an die höchste Behörde zu bringen, sind ihm versperrt; und gesetzt, es gelänge ihm, diese Schwierigkeit zu übersteigen, und seine Vorstellung um Hilfe und Rettung bis an die Reichsgerichte zu bringen; was würde es ihm helfen?

So lang er unter der Curatel, unter der Aufsicht seiner Agnaten und der von ihnen bestellten Wächter steht, die alles was er thut und vornimmt, auf das genaueste beobachten, und ohne die er nichts thun oder vornehmen kann; so lang ist es ihm unmöglich, Beweise seiner Wiederherstellung anzuschaffen.

So lang er aber diese nicht beybringen kann; so lang steht ihm die ungünstige Rechtsvermuthung:

daß

daß seine Krankheit noch fortdaure, im Weg (7) und die Berichte seines Curators werden mehr Glauben, als alle seine Vorstellungen finden (8), wenn

(7) Si cui a Magistratu curator ob dementiam datus fuerit, res ipsa loquitur, hoc signum ob autoritatem rei judicatae et praesumtionem pro Magistratu ita esse comparatum, ut inde formetur septima regula, quod ex uno hoc signo probatio dementiae desumi possit. Thomasius in citata Dissertatione de praesumtione furoris atque dementiae §. 9. 12. et 13. Conf. etiam ibidem deducta in §. 23. et 25. circa finem in verbis; at si invitis Agnatis et Curatoribus is qui hactenus pro demente fuerat habitus, vellet declarari pro homine mentis integrae, tunc et deficiebat actor, et deficiebat actio, et deficiebant signa probationis evidentis. Actor deficiebat, quia demens ipse non poterat esse actor propter praesumtionem continuantis dementiae quae ipsi aeque obstabat, ac homini libero, ubi dominus erat in possessione servitutis. Deficiebat etiam actio, quia nulla legitur actio popularis vel similis inventa aut concessa hoc casu jure romano. Denique deficiebat probatio per dicta ab initio hujus paragraphi.

(8) Probationem enim recuperatae sanitatis mentis longe difficiliorem esse, quam probationem furoris intuitu ejus qui praesumitur hactenus fuisse sanae men-

wenn in selbigen der fromme Wunsch für die baldige Wiederherstellung des Pflegbefohlnen geheuchelt, und die unermüdete Sorge und eifrige Bestrebung dafür recht angepriesen wird, unterdessen daß Cabale und Eigennutz jedes Mittel dazu unmöglich machen, und ihm alle Quellen zu seiner Hilfe versiegen.

So leicht ist es den Curatoren über großjährige Reichsstände, den in ihre Schlingen einmal verwickelten unglücklichen Curanden darinn fest zu halten, und seine Wiedergenesung, seine Rückkehr zu den vorigen Verstandeskräften für ihn unwirksam zu machen, ja selbst den höchsten Richter zu hintergehen, und eine auf das Beste gemüthskranker Personen gerichtete heilsame Veranstaltung zu ihrer Unterdruckung und gänzlichem Untergang zu misbrauchen, wenn nicht durch kräftige Darzwischenkunft der höchst- und hohen Reichsmitstände der Wahrheit der Weg geöffnet, und so ihnen die Hilfe herbeygeführt wird, ohne welche sie, ihrer Wiedergenesung ungeachtet zur Regierung ihres Landes niemals wieder gelangen werden.

§. 22.

---

mentis, inprimis cum multi furiosi soleant intervalla habere, asseruit Thomasius in praefata Dissertatione §. 25.

§. 22.

Thomasius (9) führt das Beyspiel eines Privatmanns an, den ob er gleich weder rasend, noch wahnsinnig, noch imbecill war, sein eigner Oheim bey seiner Obrigkeit dafür ausgab, und es unter diesem Vorwand dahin brachte, daß ihm eine Curatel über denselben übertragen ward.

Ein anderes hieher gehöriges Beyspiel von einem seiner Zeit berühmten Staatsmann, welchem als einem angeblich Verrückten die Verwaltung seines Vermögens entrissen, und ihm mit Aderlassen, Schrepfen und Arzneyen ꝛc. aufs härteste zugesetzt ward, unerachtet er an Leib und Seele gesund war, findet sich bey Huber (10) aufgezeichnet.

Und ein drittes erzählt Schilter (11) von einem vornehmen Pohlen, welchen seine Verwandten für einen Rasenden und Verschwender fälschlich angegeben, und König Sigismund ihn ohne weite-

re

(9) In seiner oftgemeldten Dissertation de praesumtione furoris atque dementiae §. 29.

(10) In Praelect. ad tit. ff. de Curator. furios. pag. 223. num. 4. Thomasius loc. cit. §. 15. in fine.

(11) In Praxi Juris Rom. Exercit. 37. de Curator. furios. §. 217.

re Untersuchung seines Amts entsetzt hatte, wodurch derselbe so aufgebracht worden, daß er den König beynahe ums Leben gebracht hätte (12).

§. 23.

(12) Man füge diesem bey, was in der 219ten Nummer der allgemeinen Jenaer Litteraturzeitung vom 4ten Jul. 1794 von der im Jahre 1698 angeordneten und in dem nämlichen Jahr auch wieder aufgehobenen Curatel über den Grafen zu Sayn-Wittgenstein und Hohenstein angeführt wird, desgleichen von dem fehlgeschlagenen Versuch, den Fürsten Karl zu Löwenstein-Wertheim im Jahre 1744 unter Curatel zu bringen.

Ferner die im Jahre 1794 im Druck erschienene merkwürdige Schrift unter dem Titel: Wahrhafte Krankheits- und Curatelgeschichte des regierenden Herrn Fürsten zur Lippe. 8v.

Und die Recursschriften des regierenden Herrn Fürsten Friedrich Karl zu Wied-Neuwied wegen ihm aufgedrungen werden wollender agnatischen Curatel rc.

So wird man finden, daß es auch in unsern Zeiten an Beyspielen nicht fehlt, wo regierende großjährige Reichsstände unter dem Vorwand einer unwahren und erdichteten Imbecillität oder Verstandesschwäche ihrer Regierung entsetzt, und unter eine Curatel gebracht werden wollen, oder wirklich gebracht worden sind, welches nicht ge-

§. 23.

Zuverläßige und bestimmte Kenntniß von dem jedesmaligen Zustand des Kranken ist daher Pflicht für den Staat (13).

Von ihr hängt die Erreichung des großen Endzwecks der Wiedereinsetzung des Curanden in seine Würde und Rechte (14) als Mensch und Mitglied des Staats ab.

„Kein Reichsstand, der Sessionem et Vo-
„tum in den Reichskollegien hergebracht hat, soll
„davon ohne der Churfürsten, Fürsten und Stän-
„de vorhergehende Bewilligung unter keinerley
„Vorwand weder provisorie noch auf sonstige
„Weise ausgeschlossen, oder seiner Landesregierung
„entsetzt werden (15).“

Dieß

---

geschehen seyn würde noch konnte, wenn die Sache gleich Anfangs, wie es sich gebührte, an die allgemeine Reichsversammlung gelangt, und von derselben untersucht worden wäre.

(13) Von Benzel über die Rechte der Wahnsinnigen am angeführten Ort Seite 81.

(14) Ebenderselbe daselbst.

(15) Artic. 1. §. 3. und 4. der kaiserlichen Wahlkapitulation.

Dieß würde aber geschehen, wenn eine Untersuchung und Erkenntniß darüber: ob ein unter Curatel gestandener Reichsstand wieder völlig genesen sey oder nicht? Oder ob er wegen angeblicher Imbecillität oder Blödsinns unter Curatel gesetzt werden könne? Den Reichsgerichten allein überlassen würde, und es so von ihrer alleinigen Willkühr abhienge, einen Stand des Reichs für sich ohne reichstägliche Mitbeywirkung und Einwilligung der Regierung seines Landes zu entsetzen. Welches dann auch durch eine übereilte Curatel geschehen könnte, wann nämlich gleich in den ersten Tagen oder Wochen einer eingetretenen Gemüthskrankheit solche bestellt würde, unerachtet der gemüthskranke Reichsstand schon wieder auf der Besserung wäre, und die Aerzte zu seiner baldigen völligen Wiederherstellung gegründete Hoffnung geben.

Und dieß wäre der dritte in der Erläuterung nicht bemerkte Fall.

Eine übereilte Curatelbestellung ist eben so widerrechtlich, in Absicht auf die Folgen für den großjährigen Reichsstand, den sie trifft, und für sein Land eben so verderblich und schädlich, als eine über die Zeit der Wiedergenesung des Pflegbefohlnen fortgesetzte Curatel; durch diese wird dem groß-

jäh-

jährigen Reichsstand das Recht, wieder selbst zu regieren, vorenthalten, und durch jene dasselbe ihm entzogen, ehe es die Noth erfordert, und die Gesetze es gebiethen.

Auch hier also eine Regierungsentsetzung, welche ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände Einwilligung nicht geschehen kann noch darf.

Der Fall ist in der unlängst im Druck erschienenen Krankheits- und Curatelgeschichte des regierenden Herrn Fürsten zur Lippe schon erläutert und ihm seine vollständige Bestimmung gegeben. Man erwähnt ihn also hier nur, und bezieht sich auf gedachte Abhandlung.

Müssen die Reichsgerichte vor Erkennung dergleichen Curatelen erst an die Reichsversammlung berichten; so wird diese eine voreilige Bestellung derselben überhaupt nicht zugeben, und so auch hierunter kein Nachtheil weiter zu besorgen seyn.

Drittes Kapitel.

Nothwendigkeit der Trennung der Tutel über die Person eines gemüthskranken großjährigen Reichsstandes von der, dem nächsten Agnaten zufallenden interimistischen Regierung und Landesadministration.

* * *

Quicquid ad tutelam curamve regulandam ſpectat, in eo omni ſalus pupilli vel curandi ſuprema lex ſit oportet.

Nam tutela curave ad eorum qui commiſſi ſunt, non ad eorum quibus commiſſa eſt, utilitatem eſt inſtituta, ut Cicero loquitur Libro 1. Officiorum.

Quin et Romanae leges non ſemper ſucceſſionis emolumentum, ſed verbi gratia in Matris tutela pietatem et affectionem reſpexerunt.

Et proviſum eſt a jure naturali, ut tutela — ſive cura et cuſtodia perſonalis pupilli curandive — illi committatur, cujus per naturam maxime intereſſet infantis ſive curandi jura et perſonam conſervari, et cui minimum vel a morte vel a diminutione ejus acceſſurum emolumentum.

Cum enim omnes bonum ſibi quaerant, ſi tutela infantis — vel ei aequiparandi furioſi aut mente capti — homini committeretur, qui ſe per

illius mortem promovere poteſt, tutela non eſſet ſed proditio.

Nicol. Hertius in Diſſertatione de tutela regia (Vot. I. Tom. 1. Commentat. atque opuſcul. ejus inſerta) ibi Sect. 1. §. 12. et 14. in fine.

§. 24.

Der Wahnſinnige iſt Menſch und Bürger. Als Menſch hat er perſönliche Rechte, als Bürger Eigenthum und Eigenthumsrechte.

Das erſte ſeiner perſönlichen Rechte iſt Freyheit ſeiner Perſon, freyer Gebrauch ſeiner Kräfte, Anerkennung beyder. Von der Wirklichkeit dieſes Rechts hängt ſeine ganze übrige Exiſtenz als Menſch und Bürger ab.

Anerkannter Verluſt des Verſtands zieht den Verluſt dieſes Rechts nach ſich, und iſt alſo von den wichtigſten Folgen.

Dieſe Anerkennung erfordert daher die gröſte Vorſicht, die genaueſte Prüfung, die unbeſtechlichſte Rechtſchaffenheit.

Und eben darum wünſchet Herr von Benzel (16) daß das abgekommene ehemalige Genoſſen- oder Man-

(16) Ueber die Rechte der Wahnſinnigen an dem oben angeführten Ort Seite 70. und folgende.

Mannengericht (Judicium Parium) wieder eingeführt werden könnte, und daß durch dasselbe die vorgängige Prüfung des Wahnsinns geschehen müßte.

§. 25.

Dieser Wunsch ist, so viel die Curatelsanordnungen über gemüthskranke großjährige Reichsstände anbelangt, durch die Verordnung in dem ersten Artikel §. 3. und 4. der kaiserlichen Wahlkapitulation bereits erfüllt; indem die Reichsmitstände, deren Bewilligung zu solchen Curatelsanordnungen erfordert wird, das Judicium Parium hier vorstellen (17).

§. 26.

Aber nun bleibt noch ein anderer Wunsch nach einer nicht weniger heilsamen Verordnung übrig,

 ohne

(17) Dieser Artikel der kaiserlichen Wahlkapitulation, — heißt es daher in der Abstimmung von Hoch- und Deutschmeister über die fürstlich Neuwiedische Recurssache, man sehe das Reichsfürstenrathsprotokoll vom 28ten Julius 1794 — gründet sich von ältesten Zeiten her auf die deutsche Reichsverfassung, wo die Fürsten, wann erhebliche Ursachen dazu vorhanden waren, von den Kaisern in öffentlicher Versammlung der Reichsstände ihrer Lehen sind entsetzt worden.

ohne welche die persönliche Wohlfart eines gemüths-kranken Pflegbefohlnen, wenn er ein Reichsstand ist, nie völlig gesichert werden kann.

Man läßt hier abermals den eben angeführten Herrn von Benzel (18) reden.

„So bald, sagt er, der Verlust des Ver-„stands und die Art desselben legal festgesetzt ist, „tritt der Mensch, welcher diesen Verlust erlitten „hat, unter den ausdrücklichen Schutz der Staats-„gewalt. Dieser ist ihm nebst dem Schutz auch „Hilfe und Erleichterung schuldig. Zu Bewirkung „des Schutzes in Rücksicht seiner Person dient die „obrigkeitliche Aufstellung einer Tutel unter obrig-„keitlicher Aufsicht. Der Tutor hat nach dem recht-„lichen Begriff, bloß auf die persönliche Lage, auf „die persönlichen Bedürfnisse und Verhältnisse des „Schutzbefohlnen zu sehen. Ihm kommt es daher zu, „seinen Schutzbefohlnen vor jeder Beleidigung oder „Mishandlung zu schützen, ihn von jeder Gelegenheit „entfernt zu halten, wo er sich selbst schaden könnte, und „überhaupt alles zu thun, was die Gesundheit, die „Gliedmassen, und die Sinnen desselben erhalten „kann. Ihm kommt es ferner zu, zur Hilfe und „Erleichterung desselben mit der Obrigkeit beyzu-

„wirken.

---

(18) Am angeführten Ort, Seite 75. und 76.

„wirken. Beyde erfordern eine ruhige Lage des „Leidenden, Beförderung seiner Zufriedenheit, „Zerstreuung und Schwächung der fixen Idee die „ihn plagt, kluge Auswahl der ihn umgebenden „Personen, ununterbrochene Aufmerksamkeit und „Beobachtung, medicinische Hilfe, und so weiter. „Und hieraus folgt, daß zu zweckmäßiger Bewir„kung der Erleichterung und Hilfe alles auf den „Aufenthaltsort, auf passende und zweckmäßige „Behandlung des Arztes, und auf die Sorgfalt „und Aufsicht des Tutors ankommt.

§. 27.

„So lang der Zustand des Wahnsinns dauert, „sagt Herr von Benzel (19), so lang sorgt zwar die Tu„tel für den leidenden Menschen; für den entkräfteten „Bürger, hingegen sorgt die Curatel (20). Ihr Gegen„stand ist also das Eigenthum des Leidenden, dessen Er„haltung und Besorgung. Tutel und Curatel bleiben „streng abgesondert, und immer zwey verschiedenen „Personen anvertraut. Die Curatel darf sich so „wenig um das Persönliche des Pflegbefohlnen be„kümmern, als die Tutel um sein Eigenthum.

„Diese

(19) Ebendaselbst Seite 82. und 83.

(20) Bey unter Curatel gesetzten Reichsständen die interimistische Regierung und Landesadministration.

„Diese Absonderung ist sehr wichtig, um den Zweck „zu erreichen, Laster und Verbrechen zu verhüten, „und jener höchsten Vollkommenheit der Gesetzge- „bung sich zu nahen, welche lieber Vergehungen „verhütet als bestraft, und sich berufen glaubt, das „Böse durch Beförderung des Guten zu hindern. „Die Vereinigung der Tutel und Curatel in einer „Person hat oft das Elend des Leidenden auf seine „ganze Lebenszeit ausgedehnt, und den Wahnsinn, „der einer schnellen Heilung fähig war, zur unheil- „baren Wuth gespannt. Sie hat oft die Lüge des „Wahnsinns erfunden — entweder gleich Anfangs, „um den nur vorgeblichen in der That aber nicht „wahnsinnigen unter Curatel zu bringen, oder in „der Folge nach seiner Wiedergenesung, um ihn „darinn zu behalten. — Sie darf nicht Statt „haben, wenn in Rücksicht dieses Gegenstandes „nützlich und dauerhaft gut gewirkt werden soll."

Leider nur allzu oft handelt der Mensch mit Vernunft als ein Ungeheuer gegen seinen unglückli- chen Bruder. Der Sohn mordet das moralische Daseyn des Vaters, um zu seinem Vermögen zu gelangen. Aeltern vergessen der natürlichen Triebe, um das Kind aus der häuslichen und bürgerlichen Gesellschaft in die Wohnung des Wahnsinns zu stossen. Die Liebe verstummt, und der Gatte zer-

nichtet

nichtet den Gatten. Die graue Locken des Wohlthäters schützen ihn nicht vor dem unerbittlichen Erben, der die Schwachheit des Alters zum Wahnsinn umschafft. Der Eigennutz wiegt mit Gold die Verlängerung des Elends auf. Er heuchelt den Wunsch nach Rettung des Leidenden, indessen er die Quelle der Hilfe vergiftet.

So schildert von Benzel in seiner Abhandlung über die Rechte der Wahnsinnigen (21) die unnatürliche Begegnungen, welche sie oftmals von ihren nächsten Anverwandten erfahren müssen, und hält daher die Vereinigung der Tutel und Curatel in einer Person für höchst bedenklich und gefährlich, und dem Endzweck einer vernünftigen Gesetzgebung zuwider, so wie sie besonders auch in Rücksicht auf reichsständische Curatelen der Absicht der kaiserlichen Wahlkapitulation zuwider ist, und zu höchst widerrechtlichen Regierungsentsetzungen dadurch Anlaß gegeben werden kann.

§. 28.

Folgende Betrachtungen werden das Gesagte noch mehr bestätigen.

§. 29.

So wie bey Vormundschaften und Curatelen überhaupt die Person des Pflegbefohlnen und das Ver-

(21) Seite 67.

Vermögen oder die Güter desselben zwey an sich ganz verschiedene Dinge sind, so sind es auch die Obsorge für seine persönliche Sicherheit und Wohlfart — tutela in specie sive cura personalis — und die davon wesentlich verschiedene Besorgung und Verwaltung seines Vermögens und Gerechtsamen — cura bonorum, bey Reichsständen Interimsregierung und Landesadministration, — und waltet daher in der Sache selbst kein Anstand oder Zweifel vor, daß beydes von einander getrennt, und zwey verschiedenen dazu verpflichteten Personen übertragen werden könne.

§. 30.

Der in der Sache selbst unverkennbar liegende Unterschied zwischen der Tutel über die Person des Pflegbefohlnen, — cura personalis, — und der Verwaltung seiner Güter, — cura bonorum, — ist nicht nur von den ältesten Zeiten her in Deutschland bekannt (22), sondern beyder Tren-

(22) Vid. G. A. Struv in Jurisprud. heroica Part. V. cap. 6. §. 6. ibi: Inde distinctio inter tutelam personae et administrationem bonorum ad pupillum — sive curandum — pertinentium, in Germania antiquissimae est originis.

Idem

Trennung ist auch bey Bevormundung deutscher Fürsten und Reichsstände in der Maaße üblich, daß die tutela sive cura personalis oder die Obsorge für die persönliche Sicherheit und Wohlfart des Pflegbefohlnen von der dem nächsten Agnaten desselben verbleibenden interimistischen Regierung und Landesverwaltung abgesondert, und erstere einer andern dazu tauglichen und unverdächtigen Person, vorzüglich der Mutter, oder wenn sie nicht mehr

---

Idem cap. 7. §. 12. ab initio: Probe vero in illustrium tutelis a se invicem distinguenda sunt pupilli educatio, tutela, et administratio bonorum.

Idem seq. §. 13.: Nec nova est haecce in tutelam et administrationem distinctio; sed potius antiquissimis Germaniae moribus optime respondet. Dum enim Germani a liberorum educatione matrem haud arcerent, imo de illa liberis pacto prospicere matri permitterent, ratio vero dominii, quo sua possidebant praedia Germanorum familiae alium, ac Agnatum ad administrationem haud admitteret; fieri vix aliter potuit, quam ut administratio bonorum a tutela liberorum saepius separaretur, et uni haec alteri illa committeretur. Hinc jus Weichbildicum Art. 49.: Es ist auch oft einer der Kinder Vormund, ein anderer hat aber ihr Gut unter ihm. — Quid quod vel ipse Augustissimus et summa Imperii Tribunalia agnoscunt hanc differentiam.

mehr am Leben war, einem der nächsten mütterlichen Verwandten des Pflegbefohlnen übertragen worden ist (23).

§. 31.

Nach altdeutscher Sitte gehören die Reichsländer dem ganzen Mannsstamm — von welchem der gegenwärtige Besitzer Regent derselben ist — gemeinschaftlich zu, und ihre Verwaltung fällt bey letzterens Suspendirung von der Regierung, so lang solche dauert, den nächsten Agnaten zu, welche ohne wichtige Ursachen davon nicht ausgeschlossen werden können (24), wogegen ihnen aber auf die eigentliche Tutel oder persönliche Curatel des so suspendirten, oder auf die Verwaltung seines Privatvermögens kein Anspruch zusteht. Und hierauf gründet sich der Unterschied zwischen beyden. Die agnatische interimistische Regierung und Landesadministration wird die öffentliche Tutel oder Curatel — tutela sive cura publica — die Obsorge für die persönliche

(23) Cit. Struv. P. V. Cap. 7. §. 12. 13. et 15.

(24) Ist ein wahrscheinlicher und wichtiger Verdacht gegen den agnatischen Tutor oder Curator vorhanden, so wird ihm ein Contutor oder Concurator nach befindenden Umständen zur Seite gesetzt. l. 9. ff. de suspect. tutor.

che Sicherheit und Wohlfart des Pflegbefohlnen aber und die damit verknüpfte Verwaltung seines Privatvermögens, die Privattutel oder Curatel — tutela sive cura privata — genennt (25).

Werden beyde von einander getrennt, jene dem Agnaten, und diese einer andern unverdächtigen und dazu tauglichen Person übertragen; so geschieht keinem hergebrachten oder erworbenen Recht des nächsten Agnaten damit ein Eintrag, und hat also auch derselbe keine Befugniß sich über eine solche Anordnung zu beklagen, oder ihr zu widersprechen (26).

§. 32.

(25) Von beyden und ihrem Unterschied handelt J. A. Hellfelds Dissertation de fontibus juris, quo Illustres utuntur vom 8ten bis 11ten Paragraph. Vor dem ersten Theil Struvens Iurisprudentiae heroicae.

(26) Cum enim contradictionem haud involvat uni ditionum administrationem, alteri pupilli educationem — sive curandi restitutionem ad pristinam sanitatem — et privati patrimonii curam committi, imo quod actu haud raro terrarum imperium ab educatione et tutela separetur, exempla docent; non video, qua ratione divisio in tutelam publicam, quae in administratione consistit, et privatam quae educatione — curatione furiosi aut mente capti — et tutela proprie dicta absolvitur, possit impugnari. Potius ab esse ad posse, ut Metaphy-

§. 32.

Es kann aber solches nicht nur, sondern es soll und muß auch besonders bey Curatelen über gemüthskranke großjährige Reichsstände, aus Gründen der Vernunft und Billigkeit (27), welchen mehrere positive Rechte gefolget sind (28), in allen Fällen geschehen, in welchen eine auch nur weit entfernte Besorgniß vorwaltet, daß durch die Vereinigung der tutelae sive curae privatae mit der publica in einer Person, der Pflegbefohlne auf irgend eine Weise benachtheiliget oder gefährdet werden könne. Denn die Wahrung der persönlichen Sicherheit und Wohlfart des Schutz- und Pflegbefohlnen ist die erste obervormundschaftliche Pflicht,

physici loquuntur, optima valet consequentia, et divisio in legum licet verbis expresse haud fundata, toleranda est, si ad rei districtam facit cognitionem. — Ast, quod tutela dividi queat et actu saepe dividatur, in dubio haud relinquunt quae ad duximus exempla, sicuti et certissimum est cum ratione verbis dividi, quae in intellectu sunt diversa. Struv. in Iurisprud. heroica P. 5. cap. 7. §. 16. Idem ibidem. §. 9. 17. 18. 19. et 36., item P. 6. cap. 1. §. 23. et cap. 4. §. 2.

(27) Siehe oben §. 27. 29. und folgende.

(28) Siehe den §. 40. und 41. unten.

Pflicht, und nur durch die Trennung der Tutelae personalis von der cura bonorum kann dieser Endzweck erreicht werden.

§. 33.

Welcher großen Gefahr ein wegen Gemüthskrankheit unter agnatischer Curatel stehender Reichsstand ausgesetzt sey, wenn dem die Regierung und Landesadministration führenden Agnaten zugleich auch die persönliche Tutel oder Curatel über ihn aufgetragen wird; dieß ist bereits oben (29) ausführlich gezeigt worden.

Hat seine Gemüthskrankheit aufgehört, ist er gleich von derselben wieder völlig hergestellt; so wird doch seine Curatel darum nicht aufhören.

Dauert aber seine Krankheit noch fort; so steht zu besorgen, daß sie unter einer solchen in einer Person vereinigten agnatischen Curatel immer fortwähren, nie gehoben, und aus einem heilbaren ein unheilbares Uebel werden wird.

§. 34.

Die Ursache von beydem, und woher es komme, daß Standespersonen, besonders solche, welche Land und Leute zu regieren haben, von einer solchen

(29) Im 14ten 16ten 17ten 19ten 20ten 21ten 22ten und folgenden Paragraphen.

solchen Krankheit unter agnatischer Curatel so selten wieder hergestellt werden, hat Thomasius in seiner oft angezogenen Dissertation so gründlich ausgeführt, daß man die ganze Stelle in der unten stehenden Note (30) und zugleich auch ihre Uebersetzung

(30) Thomasius in Dissertatione de praesumtione furoris atque dementiae § 14. in verbis: Sed cogita tamen qui fiat ut non ita rara sint exempla hominum civici aut rustici ordinis feliciter ad sanam mentem restitutorum, ac nobilium, Principum Regum. Hi enim, si semel vinculis coerceantur, aut ut mente capti vel furiosi custodiantur, ne unum quidem suppeditabunt exemplum, quod a furore curati fuerint. Hic sane non status in causa est, sed modus tractandi furiosos, et interesse eorum qui curam dementium gerere debebant. Reges, Principes, nobiles si in furorem incidant, saepissime sunt in cura agnatorum &c. At horum ambitionis vel avaritiae interest, ut furiosi non restituantur, ne administratio eorum interimistica cesset, et sic imperium aut dominium vel quasi rerum administratores iterum cogantur deponere. Notum vero est vulgatum: Ius si violandum est, imperii gratia violandum erit. Accedit, quod etiam Principibus et nobilibus furiosis dentur custodes homines vilioris conditionis &c. iisque permittatur, metu furiosis &c. incusso illos coer-

ßung hier anfügt. „Die tägliche Erfahrung und „viele Beyspiele aus ältern und neuern Zeiten — „sagt er — zeigen es, daß dergleichen Gemüths„krankheiten wieder geheilt werden können. Wo„her kommt es aber, daß dieser glücklichen Curen „unter dem Bürger= und Bauernstand so viele, „und unter dem hohen Adel, Fürsten und Köni„gen, so wenige anzutreffen sind? Denn wenn „diese von einer solchen Krankheit befallen, und in „enge Verwahrung gebracht oder gar eingesperrt „worden, so ist mir fast kein Fall bekannt, daß sie „wieder

---

coercere &c. At quis quaeso ita duriter ab hominibus crudelioribus quotidie habitus, posset evidentia signa rationis restitutae aliis praebere, cum potius illa durities custodum, si homini mentis integerrimae saltem per aliquot dies accidat, capax sit, eum furiosissimum reddere. Eadem est ratio, si in vinculis detineantur furiosi, neque vincula ipsis adimantur, etsi jam incipiant pristinae sanitati restitui. Alia est ratio communiter hominum ordinis civici vel rustici. Hic regulariter uxorum et liberorum interest, ut mariti et parentes quamprimum ad pristinam sanitatem restituantur, et officia sua recipiant, unde neque custodibus tantam duritiem permittere solent, neque compedibus aut vinculis, si non id postulet necessitas, eos magis irritare.

„wieder genesen wären. Die Ursache hievon liegt
„aber nicht in der Krankheit selbst, sondern in der
„Behandlungsart der Kranken, und in dem Ei=
„gennutz derer, welchen sie zur Aufsicht übergeben
„sind. Gemeiniglich sind es die Agnaten, deren
„Geitz und Ehrsucht sich dabey am besten findet,
„wenn ihre Curanden gar nicht wieder genesen,
„wenn sie unter ihrer ewigen Curatel bleiben, sie
„also die Landesadministration und Interimsregent=
„schaft in jener Namen selbst führen, und den
„Nutzen und Vortheil davon für sich behalten kön=
„nen. Eigennutz, Ehrsucht, und die Begierde zu
„regieren, sind stärker als die Gesetze. Man über=
„trägt dann die Aufsicht und die Bewahrung sol=
„cher unglücklichen Personen, schlechten hartherzi=
„gen Menschen, und überläßt es ihnen, sie nach
„Willkühr zu mishandeln, sie in beständiger Angst
„und Furcht zu erhalten. Wer nun aber so ein=
„gesperrt ist, und täglich die härtesten Begegnun=
„gen erfahren muß, wie kann der wieder gesund
„und verständig werden, da ja der verständigste
„Mensch bey einer solchen Behandlung den Verstand
„verlieren müßte. Ist aber ein solcher Patient
„wirklich auf der Besserung, und man hält ihn
„dennoch in seinem Kerker eingesperrt, und versagt
„ihm alle Freyheit, wie kann der wieder genesen?

„So

„So wird aber mit dergleichen Kranken bürgerli-
„chen Standes nicht verfahren, wo der Frau dar-
„an gelegen ist, daß ihr Gatte, und den Kindern,
„daß ihr Vater seine vorige Gesundheit aufs baldig-
„ste wieder erlange, und für ihren Unterhalt sorge,
„und wo daher auch beyde auf eine gute und zweck-
„mäßige Pflege sehen, und den Aufsehern keine
„Härte oder Grausamkeit gegen ihn verstatten (31).

§. 35.

Die persönliche Sicherheit und Wohlfart der Pflegbefohlnen ist, wie oben angeführt, der Hauptgrund und erste Zweck der ganzen Gesetzgebung von der Bevormundung derselben.

Des Obervormunds vorzüglichste Pflicht besteht also darinn, dafür zu sorgen, daß der Pflegbefohlne sicheren Händen unverdächtigen und solchen Personen anvertraut werde, von denen man gewiß versichert seyn kann, daß sie das persönliche Beste desselben sich eifrig werden angelegen seyn lassen.

Ist der Curande ein Reichsstand, so muß um so mehr Vorsicht und Behutsamkeit bey der Aus-
wahl

(31) Diese Uebersetzung befindet sich in der wahrhaften Krankheits- und Curatelgeschichte des regierenden Herrn Fürsten zur Lippe, Seite 71. 72. u. 73.

wahl der Person angewendet werden, welcher die Tutel oder persönliche Obsorge für ihn anvertraut werden soll.

Je hilfloser sein Stand ist — indem wahnsinnige oder gemüthskranke Personen sich noch weniger als Unmündige helfen, oder über zugefügte Härte, Grausamkeit und Unrecht sich auch nur beklagen können — desto dringender ist die Pflicht seines persönlichen Vormunds, sich seiner anzunehmen.

Je mehr Ehrgeiz und Herrschsucht des Agnaten die ihm übertragene curam bonorum, die interimistische Regierung und Landesadministration zu verlängern suchte (32).

Desto angelegener muß es sich der persönliche Vormund seyn lassen, solche dadurch abzukürzen, daß er für die baldmöglichste Wiedergenesung seines Pflegbefohlnen sorgt (33), und sobald sie erfolgt ist, davon höchster Orten die Anzeige thut.

§. 36.

---

(32) Der Traktat von der Krankheits- und Curatelgeschichte des regierenden Herrn Fürsten zur Lippe, verdienet hierüber besonders nachgelesen zu werden.

(33) Curatoris furiosi officium magis respicit personam quam bona ejus. Unde consilio et opera corpus ac salutem furiosi tueri debet, quod in hac cura speciale est. l. 7. pr. ff. de curat. furios. Lauter-

§. 36.

Man setze den Fall (34): Es habe eine mit einem solchen Pflegbefohlnen in desselben gesunden

D 2 Tagen,

terbach. Colleg. theor. Pract. libr. 27. tit. 10. §. 42.

Defensio autem haec ac tuitio personae furiosi tribus potissimum occupata est 1) Custodia 2) Alimentorum et 3) medicamentorum exhibitione. l. 13. §. 1. l. 14. ff. de Offic. Praes. l. 22. §. 8. ff. sol. matrim. Hinc omnia subministranda sunt quae vel corporis vel animi sanitati restituendae sunt necessaria, pharmacopaea scilicet, sumtus quoque chirurgorum et medicorum, quorum diligentia medendique peritia in hoc etiam morbo felicem nonnunquam sortitur effectum l. 6. C. de curat. furios. Müller ad Struvium Exercit. 31. §. 91. nota (e).

(34) Videatur die eben angeführte Lippische Curatelgeschichte ꝛc. addatur Struv. in Iurisprud. heroica P. V. cap. 4. Sect. 2. §. 38. ibi: Post Henrici IV. mortem anno 1590. vidua ipsius, Maria Medicaea, filii adhuc minorennis Ludovici XIII. tutelam et regni administrationem ope primum paucorum ministrorum, *qui sibi ipsis ita continuare imperium volebant*, per varias artes suscipiebat, de quo Grammondus libro 1. pag. 4.: *„Sperabant fore, ut feminam regerent magis, quam a femina regerentur.* —

Hinc

Tagen, während seiner Regierung zerfallen, und ihm deßwegen auffäßige eigennützige und herrschsüchtige Hofparthie sich der agnatischen Curatel über ihn zu bemächtigen gewußt; wäre da wohl zu hoffen, daß solche auf eine baldige Wiederherstellung ihres Curanden die erforderliche Sorgfalt wenden, und wenn sie dennoch erfolgte, daß sie selbige bey dem höchsten Reichsgericht anzeigen, und auf seine Entlassung aus der bisherigen Curatel antragen, mithin ihm die interimistische Regierung und Landesadministration, bey der sie sich bisher so wohl befunden, aus eigner Bewegung wieder abtreten würde? Oder

---

Hinc illis rei privatae augmentum, quod praecipue amant." Ex voto res utrinque cessit.

Eines ähnlichen Antrags an die Königin Maria Antoinette von Frankreich, geschieht in dem 5ten Band der in Berlin herauskommenden Friedenspräliminarien, 19ten und 20ten Stück, S. 264. zu Ende, und Seite 265. im Anfang, Erwähnung: „Die Königin wußte — heißt es daselbst — daß „unter den geheimen Obern der Revolution Leute „waren, die seit Jahren daran gearbeitet hatten, „ihrem Gemahl eine Maitresse zu geben, sie zu bewegen, daß sie ihn für blödsinnig erklären lasse, „und die Regentschaft von Frankreich übernehme. „In beyden Fällen hatten die Rathgeber dafür gesorgt, am Ruder des Staats zu bleiben."

Oder läßt nicht vielmehr das Interesse, welches diese feindselig gesinnte Parthie in der längstmöglichen Verlängerung der Curatel findet, mit Grund besorgen, daß sie durch verkehrte und harte Behandlung der Wiederherstellung ihres gemüthskranken Pflegbefohlnen geflissentlich entgegen arbeiten, und gesetzt, sie erfolgte dennoch, sie auf alle mögliche Weise zu verheimlichen und zweifelhaft zu machen, und unterdessen selbst fort zu regieren trachten werde?

§. 37.

Allen diesen so wichtigen und gegründeten Besorgnissen kann aber damit abgeholfen werden, wann den Reichsgerichten zur gesetzlichen Nothwendigkeit gemacht wird, in Curatelfällen über gemüthskranke Reichsstände nach denen ihnen obliegenden obervormundschaftlichen Pflichten dem nächsten Agnaten die interimistische Regierung und Landesadministration — als worauf er nach deutschen Rechten einen gegründeten Anspruch hat — zwar zu überlassen, dagegen aber die Tutel über die Person des Pflegbefohlnen, und die Verwaltung seines Privateigenthums — woran keinem Agnaten ein Anspruch zusteht — zu trennen, und sie entweder der Mutter desselben — so lang sie nicht zur zweyten

Ehe

Ehe geschritten ist — oder einem der nächsten Anverwandten mütterlicher Seite anzuvertrauen.

§. 38.

Auf solche Art wird sowohl für das Land, als für die persönliche Sicherheit und Wohlfart des gemüthskranken Reichsstands gesorgt.

Jenem steht der nächste Agnat, dieser die Mutter oder der nächste Anverwandte mütterlicher Seite vor (35).

Es

(35) Struv in seiner Iurisprudentia Heroica P. 5. Cap. 7. §. 14. et 15. beschreibt das Amt eines solchen persönlichen Tutors folgendergestalt: Hinc si non ipse tutor sed alius habet terrarum administrationem, curare potest ac debet, ut provinciae ita regantur, ne quid damni patiatur pupillus. Ut vero, an quid damni immineat pupillo, perspici possit, recte exigit tutor, ut in gravioribus caussis secum communicetur. Liberum quoque est tutori, suam cum administratore communicare sententiam, eumque monere, ut a negotiis periculum pupillo inferentibus desistat. Et si absque ratione suam negligi sententiam et inde grave pupillo periculum imminere tutor sentit, rem ad Imperatorem tanquam supremum tutorem judicemque potest deferre, ut hic periculo remedia adhibeat avertendo. Deinde

tutor

Es ist nunmehr keine Gefahr weiter vorhanden, daß der Pflegbefohlne in Absicht auf die Wiederherstellung seiner Gesundheit vernachläßiget, oder daß dieselbe, wenn sie wirklich erfolgt ist, dem Richter verheimlichet werde.

Die Mutter oder der nächste Verwandte mütterlicher Seite hat kein Interesse dabey, die baldmöglichste Wiedergenesung ihres Sohns und Pflegbefohlnen zu hindern, sondern beyde werden sie vielmehr auf alle Weise zu befördern suchen.

Alles redet für sie, daß sie die Pflichten der ihnen übertragenen persönlichen Tutel getreulich erfüllen, daß sie für die baldige Wiedergenesung ihres Pflegbefohlnen sorgen, und sobald sie erfolgt ist, es der Obervormundschaft anzeigen werden.

Der über die Person gesetzte Tutor wird auf den Curatorem bonorum, und dieser auf jenen genaue Aufsicht haben, der Zweck der Bevormundung gemüthskranker Reichsstände wird so ganz erreicht

---

tutor oeconomiam pupilli et bona quae privata habet, dirigit, curatque, ut, quae ad pupilli suorumque sustentationem faciunt, praestentur et bene dispensentur. Curat quoque, ne camerales reditus minuantur, aut quid alienetur vel oppignoretur.

reicht werden, der Curande wird wieder genesen, und wann er wieder genesen ist, zur Regierung seines Landes wieder gelangen können, die sonst für ihn verloren, und ein Raub seiner Agnaten war.

§. 39.

Es wird kein neues Recht durch diese Trennung der persönlichen Tutel von der Landesadministration und Regentschaft eingeführt, sondern nur eine von den Reichsgerichten bisher nicht allemal beobachtete Vorsicht bey Anordnung derselben dem Geist der in Deutschland geltenden Rechten gemäß, wieder erneuert.

Es wird keinem erworbenen Recht der Agnaten noch der Ehre und Würde derselben damit im mindesten zu nahe getreten;

Und ein großer Endzweck der Gesetzgebung, Sicherheit für die Person und das Eigenthum der Pupillen, und derer die ihnen gleich gehalten werden, damit erreicht.

§. 40.

Schon ältere Gesetzgeber haben die große Gefahr eingesehen, welcher dieselbe durch die Vereinigung der persönlichen Tutel mit der cura bonorum ausgesetzt werden.

Zwey

Zwey der weisesten Gesetzgeber des Alterthums, Solan in Athen, und Charondas in Sicilien und Italien, überliessen daher nur die Verwaltung des Vermögens und der Güter des Pflegbefohlnen dem nächsten Agnaten, die Tutel und Obsorge für die Person des Pflegbefohlnen aber, vertrauten sie nicht jenem, sondern nur der Mutter, oder nach Beschaffenheit der Umstände, einem oder mehreren der nächsten mütterlichen Blutsfreunde (cognatis) an (36).

Nur allein bey den Spartanern, einem Volk von strengen und unverdorbenen Sitten, welches Tugend höher als Reichthum schätzte, konnten die Gesetzgeber ohne Nachtheil und Gefahr für den Pflegbefohlnen, dem nächsten Agnaten desselben beydes überlassen.

Diesen scheinen nun zwar die zehen Männer der alten Römer — Decemviri — welche die ersten Gesetze aus Griechenland herholten, in den Gesetzen der zwölf Tafeln, wo sie von der tutela et cura legitima agnatica handeln, gefolgt zu seyn,

---

(36) Samuel Pufendorf de jure naturae et gentium Libr. 4. Cap. 4. §. 15.
Schilteri Praxis Jur. rom. Exercitat. 37. §. 43. et 45.

seyn, allein wie schon Heineccius (37) sehr richtig bemerkt hat, ohne alle gesetzgeberische Klugheit, und ohne die hier besonders nöthig gewesene Rücksicht auf die Verschiedenheit der Lage, des Charakters und Geistes beyder Völker. Dann bey den Römern wurden die Pupillen und Pflegbefohlne dadurch häufigen Nachstellungen und Gefahren ausgesetzt, welche in der Folge neue Gesetze nothwendig machten, z. B. die Verordnung in dem l. 1. §. 1. et l. 5. ff. desgleichen in dem l. 1. Cod. ubi pupilli educari debeant, welche es der Obrigkeit zur Pflicht machten, auf das genaueste zu untersuchen, ob der Pflegbefohlne seinem zur Tutel oder Curatel berufenen nächsten Intestat oder auch substituirten Testamentserben mit Sicherheit anvertraut werden könne? Und wann einiger auch nur ent=

(37) In Syntagm. Antiquitat. Rom. Jurisprud. illustr. Libr. 1. tit. 13. §. 6.: Satisne vero prudenter eam spartanorum legem civitate donarint Decemviri, alii viderint. Non sane tanta erat Romanorum quanta locorum continentia, non idem utrobique divitiarum contemtus. Hinc tot iniquissimi heredipetae. — An religioni sibi duxerint homines tam lucri cupidi, pupillum, cujus proximi heredes erant, interimere? unde mirum est, legislatoriam decemvirorum prudentiam hac in re quosdam tantopere admirari.

entfernter Verdacht des Gegentheils sich hervorthäte, ihn der Obsorge einer anderen unverdächtigen Person zu übergeben.

Hieraus folgert Lauterbach (38) mit gutem Grunde: „Da es des Obervormunds Schuldigkeit „sey dafür zu sorgen, daß des Pflegbefohlnen Er„ziehung einer von allen Verdacht freyen Person „anvertraut werde; ein präsumtiver Erbe desselben „aber großen Verdacht gegen sich habe; so könne „des Pupillen oder Curanden Erziehung einem „Agnaten nicht wohl übertragen werden.“

Und diese Folgerung stimmt mit dem Geist der römisch-justinianischen Gesetzgebung von den Vormundschaften überhaupt, und besonders auch mit denjenigen speciellen Verordnungen und Gesetzen dieses Rechts überein, nach welchen sogar bereits

(38) In Colleg. Th. pr. ff. Libr. 27. Tit. 2. §. 4. Addatur Hertius de tutela regia Sect. 1. §. 14. in Vol. 1. Tom. 1. Comment. atque Opuscul. pag. 328. in verbis: Accedunt pericula, quae a proximo successore imminere solent. Hugo Grotius in epistola ad fratrem 443. anno 1683 scribens de certamine inter Viduam Sabaudicam et Cardinalem de tutela: „Quam bene (addit) caverunt leges Quiritum, ne apud substitutum educetur pupillus.“

reits angestellte und bestätigte Vormünder oder Curatoren ab — und andere an ihre Stelle gesetzt werden sollen, sobald ein gegründeter Verdacht gegen sie eintritt (39).

§. 41.

Wann also auch das römische Recht die Trennung der Tutel von der Curatel und Güterverwaltung in allen Fällen ohne Ausnahme nicht gebiethet (40). So folgt doch aus der Analogie desselben

ben

(39) L. 3. §. 12. ff. de suspect. tutor.

Hellfeld jurisprud. for. secundum Pandectarum Ordinem §. 1349 — 1352..

Müller ad Struv. Exercit. 31. §. 55. nota (x) ibi II.

I. H. Boehmeri Jus ecclesiast. Protest. Tom. 1. Libr. 1. Tit. 32. §. 23. et 24.

(40) Curatelen über Land und Leute regierender Herrn, wo die Beybehaltung der Interimsregierung und Landesadministration so verführerisch ist, kamen bey den Römern nicht vor. Sonst würde, wenn auch nicht in andern doch gewiß in diesem Fall die Absonderung der Tutel von der curatorischen Interimsregentschaft und Landesverwaltung von einem so weisen Volk verordnet worden seyn. Wenigstens rechtfertiget die Verordnung in dem

l. 1.

ben so viel, daß beyder Trennung geschehen müsse, so oft die persönliche Sicherheit und Wohlfart des Pflegbefohlnen es erheischt; und daß daher ein Gesetz, durch welches diese Trennung bey reichsständischen Curatelen gebothen würde, den Grundsätzen des in Deutschland geltenden römischen Rechts keinesweges entgegen sey.

Die Uebereinkunft dieses Gesetzes mit dem deutschen Recht und Herkommen ist oben erwiesen (41).

Sein Nutzen in Absicht auf die Pupillen und Curanden ebenfalls.

Es geschieht dadurch denen Agnaten kein Abbruch oder Nachtheil.

Der

l. 1. Cod. de tutor. vel curator. illustrium vel clarissimarum personarum diese Vermuthung, indem hier schon eine weit grössere Vorsicht als bey Anordnung anderer Tutelen und Curatelen, vorgeschrieben wird.

(41) Auch das englische Gesetz, welches sich durch Sorgfalt für die Erhaltung der persönlichen Rechte auszeichnet, verfügt mit gleicher Anhänglichkeit an seine Grundsätze auch über diesen Gegenstand, und setzt vorzüglich den höchstwichtigen Unterschied zwischen der Tutel und Curatel wahnsinniger Menschen fest. Von Benzel über die Rechte der Wahnsinnigen, Seite 69. am Ende.

Der Hauptendzweck aller Bevormundungen, die Beförderung der persönlichen Sicherheit und Wohlfart der Pupillen und Pflegbefohlnen wird damit erreicht.

Von allen Seiten empfiehlt sich daher eine solche gesetzliche Verordnung, und sie wird ihnen Heil, und dem Staat, der sie schützen soll, Segen bringen.

§. 42.

Man will hier in keine besondere Untersuchung der Frage eingehen: welcher Grad des Zutrauens auf die Treue und Rechtschaffenheit der Tutoren und Curatoren überhaupt zu setzen sey? Da schon andere (42) diese Frage erörtert haben.

Die

---

(42) Est Proverbium Germanorum, ait Cypraeus de Sponsal. cap. 6. §. 9. n. 13. In tutoribus et curatoribus rarior est fides.

Nimis generaliter et injuriose Cypraeum hoc proverbium allegare, scribit A Parthenius litigios. libr. 1. cap. 3. num. 365. Sed tamen verâ est haec Paroemia utplurimum, ait Adelzreiter, Part. 2. Ann. Gent. Boj. L. 5. §. 10. Illa ipsa quae jus humanum et amor posteritatis aetati immaturae constituit praesidia, in ejus cedunt perniciem, dum tutorum fraudibus luditur in orbitatis damna ex pu-

Die tägliche Erfahrung stellt uns Beyspiele guter und schlechter Vormünder auf, und der Welt- und Menschenkenner wird leicht urtheilen, welcher von beyden die mehresten sind.

So viel ist indessen gewiß und ausser Zweifel, daß die oben vorgeschlagene Verordnung dem redlich gesinnten und uneigennützigen Agnaten schon allein um deswillen willkommen seyn werde, weil sie ihn der beschwerlichen und mit vieler Verantwortung verbundenen Sorge für die Verpflegung und Wiederherstellung des gemüthskranken Pflegbefohlnen enthebt, und ihn in Stand setzt, der interimistischen Regierung zum Besten des Landes und des curandi sich mit desto größerer Aufmerksamkeit und Sorgfalt ganz zu widmen, und allen Verdacht eigennütziger Absichten von sich zu entfernen.

Der-

---

pupilli spoliis, et saepe evertitur, quod omni ope esset erigendum. Lubricum tutelae dixit Papinianus l. 3. §. 3. ff. de Usur.

Quo magis laudanda populorum instituta, quae sollicitam de pupillis curam tam enixe divinis litteris commendatam habuerunt, et officium tutorum accurate circumscripserunt. Hertius de Paroemiis Jur. Germ. Libr. 1. Paroem. 76. in Vol. II. Tom. 3. Commentat. atque opuscul. pag. 347.

Derjenige Agnat aber, welchem die Trennung der Tutel von der Interimsregentschaft und Landes-administration zuwider seyn möchte, verräth damit unlautere und gefährliche Absichten gegen seinen gemüthskranken Vetter, und giebt für die Nothwendigkeit jenes Gesetzes einen neuen Bewegungsgrund an die Hand.

§. 43.

Zur Berathung und Abfassung desselben biethet sich dermalen der schicklichste Zeitpunkt dar.

Sämmtliche höchst- und hohe Reichsstände sind durch den fürstlich Neuwiedischen und Lippischen Fall auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam gemacht, welche eine auch nur anscheinende Unbestimmtheit der Gesetze bey Curatelanordnungen über großjährige Reichsstände hat, und haben kann.

Es ist äusserst wichtig für sie, daß aller Ungewißheit, allen Mängeln hier von Grund aus abgeholfen, daß allen hier möglichen Misbräuchen für jetzt und künftig aufs kräftigste vorgebogen werde.

Die Neuwiedische Recurssache hat mehrere gründliche Untersuchungen und Erörterungen der hier einschlagenden Materien veranlaßt, welche seitdem in öffentlichen Druck erschienen, und den Co-

mitial-

mitialgesandtschaften zu Händen gekommen sind, und auch in der fürstlich Lippischen Curatelsache liegen Ereignisse im Druck, welche die Aufmerksamkeit des ganzen deutschen Publikums rege machen.

Es ist somit zur Reichsberathung über einen solchen wichtigen und gemeinnützigen Gegenstand alles bestens vorbereitet, und man wagt es, die Substanz zu einem solchem bestimmten Gesetz nach dem Resultat der bisherigen Ausführung nun noch zur höheren Prüfung vorzulegen.

Viertes Kapitel.

Unmaßgeblicher Vorschlag zur Fassung eines zweckmäßigen und bestimmten Reichsschlusses, die Curatelen über großjährige, besonders gemüthskranke Reichsstände betreffend.

* * *

Duplex in usum venit statuti novi condendi ratio. Altera statuta priora circa idem subjectum confirmat et roborat; dein nonnulla addit aut mutat.

Fr. Baco de Verulamio de Augmentis Scientiarum Libr. 8. in Tractatu de justitia universali sive de fontibus juris Aphorism. 54.

§. 44.

Das Gesetz oder der Reichsschluß würde unter folgenden sieben Absätzen abgefaßt werden können.

Artic. I.

Die Anordnung einer Curatel, durch welche ein großjähriger Reichsstand wegen angeblicher Gemüthskrankheit, oder wegen sonst einer Unfähigkeit zur Selbst- und Alleinregierung, der Landesregierung entsetzt, und selbige seinen nächsten Agnaten oder andern entweder ganz, oder unter gewissen Modalitäten übertragen wird, findet in Gemäßheit Artic. I. §. 3. und 4. der kaiserlichen Wahlkapitulation (43) nicht anders statt, als mit vorhergehender Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und sollen daher beyde Reichsgerichte in allen und jeden Fällen der Art ohne vorherige Anzeige bey dem Reich, und ohne Comitialbewilligung eine solche Curatel nicht verfügen, noch gültiger Weise verfügen können.

Artic. II.

Nach erfolgter reichstäglichen Einwilligung soll die Tutel über die Person des Pflegbefohlnen und über sein Privateigenthum, von der dem nächsten Agnaten oder einem andern übertragenen interimi-

stischen

---

(43) Man sehe die in Rubro dieser Beyträge allegirten Erläuterung des 3ten und 4ten Paragraphs ersten Artikels der kaiserlichen Wahlkapitulation.

stischen Regierung und Landesadministration jederzeit getrennt, und jene einer dazu tauglichen unverdächtigen Person, vorzüglich bey Ermanglung einer testamentarischen Disposition darüber, der leiblichen Mutter des Pflegbefohlnen, so lange sie nicht zur zweyten Ehe schreitet (44), sonst aber, oder wann selbige nicht mehr am Leben wäre, einem der nächsten mütterlichen Blutsfreunde übertragen werden.

Artic. III.

Dieser ernannte Tutor soll in dem für ihn ausgefertigten Tutorio ausdrücklich angewiesen, authorisirt und verpflichtet werden, nicht nur für die Sicherheit, Wohlfart und das Interesse seines Schutz- und Pflegbefohlnen überhaupt, sondern insonderheit auch, in so fern derselbe am Leibe und Gemüthe krank ist, für seine baldmöglichste Wiederherstellung gebührende Sorge zu tragen, darüber und über dem Gesundheitszustand desselben, an

(44) Novella 118. cap. 5.

Wie aber, wenn der Mutter des Pflegbefohlnen die interimistische Regierung und Landesverwaltung zufiele? In diesem Fall würde es bey der Regel verbleiben, und die Tutel einem andern übertragen werden müssen.

das ihn gesetzt habende Reichsgericht von Zeit zu Zeit glaubhaften Bericht zu erstatten, und sobald die Wiederherstellung des Pflegbefohlnen erfolgt seyn wird, solches sowohl bey dem einschlagenden Reichsgericht als bey der Reichsversammlung glaubhaft anzuzeigen, und auf die Entlassung des curandi aus der Curatel, imgleichen auf die Wiederabtretung der Landesregierung an ihn, anzutragen.

Artic. IV.

Nach Einlangung dieser Anzeige soll von der reichsgerichtlichen Behörde nach Befinden der Sache, entweder die Wiederaufhebung der Curatel und die Wiedereinsetzung des Wiedergenesenen in seine vorige Rechte und Landesregierung sofort ohne einige Verzögerung verfügt, und wie es geschehen, der Reichsversammlung berichtlich gemeldet,

Artic. V.

Oder, dafern solche Verfügung vor der Hand noch Anstand fände, die Ursachen und Gründe dieses Anstands der Reichsversammlung zur Prüfung und eigenen Beurtheilung vorgelegt werden.

Artic. VI.

Auf gleiche Weise soll es in allen obigen Punkten in dem Fall gehalten werden, da einer vorhin

unter

unter Curatel gesetzten nicht regierenden großjährigen Person aus einem reichsständischen Hause, während der Dauer solcher Curatel ein Reichsland zufallen würde, zu dessen Regierung sie wegen der Curatelsfortdauer nicht gelangen könnte: dergestalt, daß bey Eintretung eines solchen Falls, das die Curatel angeordnet habende Reichsgericht die gegenwärtige Lage und Beschaffenheit desselben, nach allen dabey vorkommenden Umständen, und zugleich auch die Ursachen und Gründe, warum selbige noch fortdauern müsse, und der curandus zur Regierung des ihm angefallenen Landes noch nicht zugelassen werden könne, an die Reichsversammlung zur reichstäglichen Genehmigung, oder sonst nöthig findenden Verfügung einzuberichten haben soll.

Artic. VII.

Schließlich erstreckt sich diese lex declaratoria (45) auf alle und jede vorhin ohne reichstägliches Vorwissen und Genehmigung angeordnete gegenwärtig noch bestehende Curatelen über großjährige Reichsstände, und soll auch von diesen die Anzeige auf gleiche Weise ungesäumt geschehen, wie in dem vorhergehenden VIten Artikel festgesetzt ist (46).

§. 45.

(45) Lex declaratoria omnis, licet non habeat verba de praeterito, tamen ad praeterita ipsa vi declarationis omnino trahitur. Non enim tum incipit interpretatio, cum declaratur, sed efficitur tanquam contemporanea ipsi legi. Baco de Verulamio de augmentis scientiarum Libr. 8. in Tractatu de justitia universali sive de fontibus juris, Aphorism. 51.

(46) Damit der Reichstag sehen und prüfen könne, wie der Pflegbefohlne behandelt wird, ob er noch wirk-

§. 45.

Ein solcher Reichsschluß, auf alle sich ereignen könnende Fälle bestimmt eingerichtet, würde durch die

---

wirklich krank, oder ob er wieder genesen ist, und nur noch von den Agnaten für krank ausgegeben wird, damit sie die Curatel und Interimsregentschaft noch immer fortsetzen, und unter seinem Namen das Land regieren können. Diese ihre Absicht ist alsdann unverkennbar, wenn der Curator die Wiedergenesung des Pflegbefohlnen Jahr und Tage lang verheimlicht, wenn er mit den übrigen Agnaten derselben entgegen arbeitet, und ihm gegen den Wunsch, und die Stimme des ganzen Landes die Regiernng vorenthält, wenn sie den wiedergenesenen Landesherrn durch ihre öffentliche und heimliche Spionen auf allen seinen Tritten und Schritten belauschen, und ohne deren Beyseyn Niemand zu ihm lassen, dem er sich sicher anvertrauen, dem er seine Noth klagen, und guten Rath von ihm erhalten könnte. „Denn wo die Anwendung des Gesetzes „sich verschleyert, da erhebt die Ungerechtigkeit ihr „Haupt — wie sich der oftangeführte Herr von Benzel auf der 74ten Seite seiner vortreflichen Abhandlung hierüber ausdrückt — da schämt sich der Curator, der Agnat, und auch der Diener nicht, wenn die Wiedergenesung seines Herrn und Curanden nicht länger verheimlicht werden kann, sich jedes Mittel, das ihnen Straflosigkeit und die Aussicht, noch ferner zu regieren, gewähren kann, gegen denselben zu erlauben, da wird man besorgliche Rückfälle (Recidiven) träumen, um derentwillen die Regierung dem Wiedergenesenen entweder überhaupt noch nicht, oder doch nicht ihm allein ohne curatorische oder agnatische oder landständische Beyhilfe wieder gegeben werden könne; wird ihm unter diesem und andern Vorwänden nach einer so schweren

die darinn enthaltene klare und authentische Auslegung der Verordnung in dem 3ten und 4ten Paragraph ersten Artikel der kaiserlichen Wahlkapitulation allen ferneren Zweifel, Misdeutung und Eludirung derselben ein Ende machen.

Kein Reichsstand wird dann mehr der Gefahr ausgesetzt seyn, durch agnatische Ränke unter eine unstatthafte oder voreilige Curatel gebracht zu werden;

Der wirklich Gemüthskranke wird, gegen üble und verkehrte Behandlung gesichert seyn, und wieder genesen, und der Wiedergenesene wird zur Regierung seines Landes wieder gelangen können.

Keine Regierungsentsetzung eines Reichsstandes wird unter dem Vorwand einer Curatel mehr geschehen, keinem wiedergenesenen Reichsstand seine Regierung von herrschsüchtigen Agnaten oder Dienern mehr vorenthalten werden können.

Keine Willkühr in Anordnung oder Fortsetzung dergleichen Curatelen wird dann mehr Statt haben,

---

ren Krankheit die Last der Geschäfte erleichtern und einen Theil derselben auf sich nehmen wollen; wird es ihm zur Bedingung bey der Wiederaufhebung der Curatel machen, daß der Curator mit den Agnaten und Landständen an der Regierung vorerst noch mit Antheil nehmen, daß ohne sie in wichtigen Angelegenheiten nichts geschehe, daß alles in dem Stand, worinn es zur Zeit der Curatel gewesen, bleiben solle. Beybehaltung ihrer Anhänger und Diener, Straflosigkeit für das, was sie sich vor und während der Curatel zu Schulden kommen lassen, Entfernung der treuen Diener von der Person ihres Herrn, wird man sich auch ausbedingen, weil ohne sie die agnatische und landständische Mitregierung nicht fortgeführt werden kann, und so weiter.

keine Mishandlung oder Unterdrückung der Pflegbefohlnen dann mehr möglich seyn.

Der Cognat wird den Agnaten, der Agnat den Cognaten beobachten, und die hohe Reichsversammlung wird über beyde die Aufsicht haben, und für das Wohl und Beste der ihrer Pflege anempfohlnen Reichsmitstände sorgen.

Optima autem est lex, quae minimum relinquit arbitrio judicis; id quod certitudo ejus praestat (47).

Beschluß.

Mit den Worten des Herrn von Benzels in seiner vorher angeführten Abhandlung.

Väter des deutschen Vaterlandes! Euren tiefen Einsichten legt der Verfasser diesen frommen Wunsch vor.

Es ist die Frage, einen bedauernswürdigen Theil der Menschheit zu retten und zu beschützen, Euch selbst und Eure Nachkommen gegen willkührliche Regierungsentsetzungen vor jetzt und künftig sicher zu stellen.

Wie mancher vortrefliche Regent könnte für sein Land, und für seine Unterthanen, die er mit Liebe und Gerechtigkeit regierte, erhalten werden, wenn hier Hilfe und Gesetze wirksamer wären.

Väter des deutschen Vaterlandes! Erwäget, ob dieser Gegenstand einer bestimmten Gesetzgebung würdig sey.

(47) Baco de Verulamio loco supra citato Aphorism. 8.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beyträge zu der Erläuterung des dritten und vierten Paragraphs des ersten Artikels der kaiserlichen Wahlkapitulation

[S.l.] 1795

J.publ.g. 90 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558602-9
VD18 14403986-001